

Craig beginnt mit einem kosmologischen Argument, für das er sich auf den Big Bang beruft. Was zu existieren beginnt, so faßt er es zusammen, hat eine Ursache; das Universum begann zu existieren; also hat das Universum eine Ursache. Sein zweites Argument ist eine moderne Fassung des teleologischen Beweises: die Feinabstimmung des Universums, so daß in ihm geistiges Leben möglich wurde (the fine-tuning of the universe for intelligent life). Wenn Gott nicht existiert, so das dritte Argument, dann gibt es keine objektiven moralischen Werte in dem Sinn, daß sie unabhängig vom Bewußtsein der Menschen existieren. Der Holocaust wäre auch dann objektives Unrecht, wenn die Nazis den Krieg gewonnen und jeden, der den Holocaust für Unrecht hielt, einer erfolgreichen Gehirnwäsche unterzogen hätten. Wenn Jesus von den Toten auferstanden ist (viertes Argument), dann ist das ein von Gott gewirktes Wunder und als solches ein Beweisgrund für die Existenz Gottes. Unter dem Titel „Gott kann unmittelbar gewußt und erfahren werden“ (26) wird schließlich (fünftens) die These der Reformed Epistemology vorgestellt, daß der Glaube (belief) an die Existenz Gottes basal ist, d. h. nicht auf anderen Beweisgründen beruht.

Als ersten Grund für die Annahme, daß Gott nicht existiert, bringt Sinnott-Armstrong das Problem des Übels. Die Darstellung zeichnet sich dadurch aus, daß insgesamt zehn Antworten auf das Theodizeeproblem skizziert und kritisiert werden. Unter dem Titel „The Problem of Action“ (98) arbeitet er zweitens einen Widerspruch zwischen der Ewigkeit Gottes und seinem Handeln in der Zeit heraus: Wenn Gott außerhalb der Zeit existiert, kann er nicht in der Zeit wirken. Das dritte Argument (the argument from ignorance) beruht auf dem Prinzip, daß man nicht berechtigt ist, eine Annahme zu machen, für die man keine Beweisgründe (evidence) hat. Hier verweist Sinnott-Armstrong darauf, daß er alle Beweise, die Craig vorgebracht hat, widerlegt habe.

Der Wert des Buches liegt darin, daß es in einer leicht zugänglichen Form einen interessanten Einblick in die gegenwärtige Diskussion über die Existenz Gottes gibt. In den Anmerkungen wird weiterführende Literatur genannt. Die fast scholastische Form der hier geführten Debatte dient der Klarheit und Vertiefung. F. RICKEN S. J.

JABER, DUNJA, *Über den mehrfachen Sinn von Menschenwürde-Garantien*. Mit besonderer Berücksichtigung von Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (Practical Philosophy; Band 3). Frankfurt am Main/London: ontos verlag 2003. 373 S., ISBN 3-937202-20-X.

Beim Aufschlagen dieses Buches denke ich zuerst an die kaum überblickbare Literatur zur Menschenwürde und frage mich, was könne man noch Neues zu ihr sagen. Und rasch erkennt man auch, daß D. Jabers (= J.) Werk aus zwei Teilen besteht, welche, wie sie selbst zugibt, getrennt voneinander gelesen werden können und nach dem Sinn des jeweils anderen Teils fragen lassen. Es gibt aber doch eine Verbindung über die fünf Merkmale der Menschenwürde, doch dazu später. Hinzu kommen noch eigenartige stilistische Fehler, stehengebliebene Verdoppelungen und Druckfehler, welche verwirren (ich verweise auf die SS. 93, 120, 300 als Beispiele). – Doch wer sich unverdrossen in den sich langsam steigernden Gedankenstrom J.s hineinnehmen läßt, wer sich nicht von so manchen Wiederholungen oder Selbstverständlichkeiten irritiert zeigt, wird zunehmend erkennen, daß J. analytisch-umgangssprachlich gründlich ansetzt und nach „Würde“, „würdig sein“ in der deutschen Sprache fragt und allmählich die einseitigen, vorschnellen und zu selbstsicheren Würde- und Menschenwürde-Artikel bloßlegt und hinter sich läßt.

Von der beschreibenden Ebene zieht der Gedankengang auf die wertende (evaluative), zur assertorischen bis zur deontischen Ebene hinüber. „Würde“, von außen her als Stand oder auch Selbstachtung beschreibbar, wird als Wert erkennbar, und es wird sichtbar, wie vom Würdebegriff eine vielfältige Verpflichtung auszugehen vermag. Mit dem feinen Skalpell unbeeinträchtigten Vertrauens seziiert J. einen Spaemann-Beitrag, und damit nicht irgendeinen Artikel irgendeines Würdetheoretikers, mit der Respektlosigkeit der ihrer Methode sicheren Bearbeiterin. Was ist nun ein Hauptbeitrag von J.s Untersuchung? Eben dieses: Wie J. fünf Menschenwürde-Prinzipien aus dem Begriff der Menschenwürde herausarbeitet und in ihn wieder hineinlegt, fünf Prinzipien, welche sie in Beziehung setzt: 1) Die „Menschenrechtsidee“; das Prinzip des gleichen moralischen

Status aller Menschen; 2) den Eigenwert-Gedanken: das Prinzip des intrinsischen Wertes jedes Menschen; 3) das Demütigungsverbot; den unbedingten Schutz der Selbstachtung von Menschen; 4) den Perfektionismus: das Prinzip, welches die Pflicht zur menschlichen Vervollkommnung auferlegt; und 5) die Lehre von der Heiligkeit des Lebens, damit also das Prinzip, demzufolge menschlichem Leben in all seinen Entwicklungsstadien ein intrinsischer Wert zukommt (61–83). J. führt diese Sezierarbeit weiter unter dem Titel „Die Kernauffassung und ihre Probleme“ (83–97), nun mit den Unterteilungen des ersten Prinzips in die Unterprinzipien des Anthropozentrismus, Universalismus, Egalitarismus, Individualismus und des Prinzips der Überpositivität. Die Menschenwürde kommt jedem Menschen zu, jedem Mitglied der Gattung, und wer hier Ausschlüsse betreiben will, ist beweispflichtig; sie steht jedem in gleicher Weise zu, was die je individuelle Ausprägung erst möglich macht und auch Abwägungen außerhalb des Kernbereiches zuläßt; J. führt die je eigenen und persönlichen Ausdeutungen von Menschenwürde in einen sachbezogenen Zusammenhang, an dessen übereinstimmend bejahtem Kern sich der einzelne Mensch mit seiner Deutung wieder zu orientieren vermag und auch sollte. Spannend fallen auch die Überlegungen J.s zur Frage aus (84–97), welches nun eigentlich die „Basis der Wertzuschreibung“ im Menschen ist, woran die Würdigkeit eigentlich andockt (substantielle Eigenschaften, Potentialität, relationale Eigenschaften; ob „Speziesismus“ in diesen Zusammenhang paßt?).

Im zweiten Teil geht J. der Geschichte des Art. 1 Abs. 1 GG der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 nach. Sie bedient sich der historisch-hermeneutischen Methode. Der Artikel lautet: „Die Würde des Menschen ist unverletzlich. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Da J. den Gehalt dieses Absatzes in Auseinandersetzung mit der bisherigen Rechtsprechung rekonstruieren will, war darauf zu achten, inwieweit sie die maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt: BVerfGE 6, 36; 27, 6; 30, 25; 45, 229; u. a. Sie wertet sie alle aus (221; bes. 257 und 261). Ein Meisterstück (237–246) ist die logische Durchleuchtung des Abhörurteils des Bundesverfassungsgerichtes [BVerfGE 30, 1 ff.]. Es handelt sich bei der Menschenwürde nach allgemeiner Auffassung um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht absolut, sondern immer in Ansehung des konkreten Falles bestimmt werden kann (Seifert/Hömig GG Baden-Baden; ³1988, 37). Und (ebda.): „Der Inhalt des Begriffs der Menschenwürde läßt sich am ehesten vom Verletzungsvorgang her bestimmen [...]“. – Welches ist nun der Beitrag J.s zur Grundrechts- und Grundgesetzauslegung? Zu Recht geht J. um der Vollständigkeit halber auf das „Allgemeine Persönlichkeitsrecht“ ein, welches auch in den Grundgesetzkommentaren im Rahmen des Art. 1, Abs. 1 GG reflektiert wird.

Ab S. 285 setzt J. sodann zu ihrem eigenen Rekonstruktionsvorschlag an. Sie deutet von den Prinzipien des Anthropozentrismus, Universalismus, Egalitarismus, Individualismus und des Prinzips der Überpositivität nun die grundgesetzliche „Menschenwürde“ aus. Menschenwürde ist der Ausgangspunkt, der oberste Rechtswert, dessen Träger der Mensch ist und der in all seinen Rechten und Pflichten diesen Wert zu leben, zu verwirklichen und zugleich vorzufinden hat. Juridische Gestalt erhalte die Menschenwürde durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (286). Die Menschenwürde selbst mit dem nach Ansicht J.s unverbrauchteren Begriff „individuelles Wohl“ auszudeuten, ist interessant, die vielen Zeilen (275–281), welche J. benötigt, um diesen Begriff abzugrenzen und zu füllen, zeugen aber selbst davon, daß es sich um eine leicht mißverständliche Wortwahl handelt. Es wird sich zeigen, ob es sich um einen gelückten oder mißglückten Versuch handelt und ob die Diskussion darauf eingehen wird.

Was ist als Fazit des sogenannten Rekonstruktionsversuches J.s festzuhalten? Es bleibt weiterhin sinnvoll, mit Menschenwürde zu argumentieren, denn sie verstärkt *erstens* den Menschenrechtsgedanken selbst (356). Als überpositives, anthropozentrisches, universales, egalitäres, individualistisches Prinzip vermag es *zweitens* die Menschenwürde, die Positivierung sowohl von Schutz- und Leistungsrechten als auch von Bedingungen der Menschenwürde zu steuern und zu dynamisieren. Menschenwürde ist als überpositives Prinzip in der Lage, *de lege ferenda* über den Kreis bereits positiver Rechte hinaus tätig zu werden und Richtung zu weisen. Der Mensch ist ja nicht nur

NN., sondern Mitglied der Gattung, und als überpositives Prinzip verausgabte sich die Menschenwürde in keiner historisch-kontingenten Gesetzgebung, sie ist kreativ; eines ihrer „Produkte“, das über den historischen Kern der Abwehrrechte hinausreicht, ist die „Erfindung“ des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Auch befördere dieses überpositive Prinzip die Sichtweise, daß Menschenwürde staatliche Leistungen als Bedingung ihrer Entfaltung benötige. *Drittens* zwingt das Prinzip der Menschenwürde jeden einzelnen Rechtsträger, an diesem Prinzip gleichsam die Zähne seiner subjektiven Würdevorstellungen abzuschleifen.

Um J.s Arbeit zu würdigen, ist *zuerst* auf das, ich möchte sagen, erfreuliche, gute, Verhältnis von Darstellung und eigener Stellungnahme zu verweisen; im Unterschied zu zahlreichen Arbeiten hat der Leser nicht den Wiederkäuungsprozeß anderer Theorien zu durchleiden, sondern sieht sich mit frischen und interessant-wertvollen eigenen Überlegungen und Rekonstruktionen konfrontiert. *Zweitens* fehlte es bislang an einem solchen sprachanalytischen Beitrag zum Thema der Menschenwürde. J. zeigt, wie unangewiesene semantische Annahmen von ‚Menschenwürde‘ sind. Sie befreit damit den Menschenwürde-Diskurs aus festgefahrenen Schablonen und befragt die oft aus der Not geborenen Etikettierungen. So ist eine größere Behutsamkeit mit diesem Begriff angebracht; das ist nicht wenig, wenn man dadurch verhindert, den Begriff nicht völlig als ein *passé-par-tout* zu verschleifen und wirkungslos zu machen. *Drittens* wird man nicht von umstürzlerischen oder gänzlich neuen Einsichten überrascht, sondern erlebt begriffliche Klarstellungen. Beispielsweise: J. hält Rechtspositivismus und Begründungs-skeptizismus auseinander, und diese Unterscheidung bringt den Gewinn schärferer Begriffe für beide Haltungen, den Positivismus wie den Skeptizismus. Hin und wieder unternimmt J. sogar eine neue Lektüre geschichtlicher Vorgänge, wie in dem Teil, der von den Menschenrechtserklärungen und -pakten handelt. Auch wenn J. hier aus zweiter Hand lebt, so hat sie sich doch eingehend mit dieser Materie beschäftigt und in aller Regel zutreffende Folgerungen gezogen. Über den heutigen Rechtscharakter der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 könnte man streiten.

Kritisch zu vermerken ist, daß J. die eigene Methode sicher anwendet, jedoch nicht hinterfragt – vielleicht wäre das auch zuviel verlangt. Nicht nur bei J.s Kritik am Artikel R. Spaemanns fällt dies auf, wenn sie schreibt, der Wechsel von Sein zu Sollen werde ohne eine Brücke vollzogen. Allerdings wäre zu fragen, ob dieses sogenannte „Sein“ eines ist, wie es Hume oder Moore vor Augen hatte, oder eben Aristoteles und Thomas? Wohl letzteres! Und dann wird man in der Wirklichkeit des lebendigen Seins seinen Wert und die von ihm ausgehenden oder jedenfalls an es unmittelbar verknüpften Ansprüche und Verpflichtungen erkennen können (92). Dennoch ist die Klarheit der Bearbeitung des Spaemann-Artikels ein Gewinn; sie schafft die Möglichkeit zur Gegenkritik. Ärgerlich sind Passagen, welche unbedenken das Gott-Mensch-Verhältnis als heteronom aus der Sicht des Menschen ansehen oder die Schöpfung durch Gott als den Menschen entfremdendes Geschehen bezeichnen (91: kann ein derivativer Wert intrinsisch sein?). Trotzdem: ein für die Menschenwürde-Diskussion wichtiges Buch!

N. BRIESKORN S. J.

HÖFFE, OTFRIED, *Wirtschaftsbürger. Staatsbürger. Weltbürger*. Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung. München: Beck 2004. 320 S., ISBN 3-406-52208-4.

Der Philosoph Otfried Höffe (= H.) ist einem breiten, öffentlichen Publikum durch seine philosophisch-politischen Einwürfe in überregionalen Zeitungen bekannt. Auch in der vorliegenden Studie tritt sein Anspruch zutage, sich nicht nur an einen gelehrten Kollegenkreis zu wenden, sondern über die Grenzen des Fachgebietes und der Universität hinaus zu sprechen. Mit seinem flüssigen Schreibstil bewegt sich H. leichtfüßig auf dem philosophischen Parkett, bietet dem Leser eine unglaubliche Fülle an Informationen und vergißt zugleich nicht, die aktuellen politischen Debatten und gesellschaftlichen Brennpunkte in seine Überlegungen einzubeziehen. Nicht zuletzt für diesen Stil und diese problemorientierte Herangehensweise hat H. 2002 den bayerischen Literaturpreis für wissenschaftliche Darstellungen von literarischem Rang verliehen bekommen.